

Vorlage-Nr. 14/1691

öffentlich

Datum: 21.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Greschner

Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung von Schulleiterstellen an den Schulen des LVR gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Modifizierung des Verfahrens im LVR**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt unter Aufhebung des Beschlusses zur Vorlage Nr. 14/1022/1 vom 09.03.2016 die Änderung des Verfahrens zur Besetzung einer Schulleiterstelle nach § 61 SchulG NRW gemäß Vorlage Nr. 14/1691 in der Variante.....:
 (Hinweis: Der Wortlaut der Variante..... wird eingefügt).

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		keine	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist § 61 SchulG NRW zur Bestellung der Schulleitungen geändert worden.

Anstelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers ist gem. § 61 II Satz 1 SchulG NRW das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten. Gemäß Vorlage 14/1022/1 hat der Landschaftsausschuss dem Schulausschuss das Vorschlagsrecht des Schulträgers übertragen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat der Schulausschuss in seiner Sitzung vom 30.08.2016 die Verwaltung gebeten, eine Modifizierung des Verfahrens zu erarbeiten, die einerseits dem § 61 II Satz 1 SchulG NRW Rechnung trägt und andererseits sich an den Grundsätzen des Artikel 33 II GG orientiert (sog. Bestenauslese/Leistungsprinzip).

In diesem Sinne unterbreitet die Verwaltung dem Schulausschuss bzw. Landschaftsausschuss zwei alternative Vorschläge zur Verfahrensänderung:

1. Im Schulausschuss erfolgt die Vorstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber nach dem Prinzip der Bestenauslese gem. Art. 33 II GG (wobei der besten dienstlichen Beurteilung unter Berücksichtigung des Statusamtes zentrale Bedeutung zukommt). Bei vergleichbaren Beurteilungen und gleichem Statusamt stellen sich alle betroffenen Bewerberinnen bzw. Bewerber vor. Sofern der Vorschlag der Schulkonferenz abweichen sollte und Zweifel an der Bewerberlage bestehen, stellt sich auch die/der von der Schulkonferenz vorgeschlagene Bewerberin bzw. Bewerber im Schulausschuss vor. Bei rechtlichen oder tatsächlichen Zweifeln stellen sich alle Bewerberinnen bzw. Bewerber im Schulausschuss vor.

2. Die Verwaltung empfiehlt jedoch aus Gründen der teilweise schwierigen Sach- und Rechtslage und der engen gesetzlichen Fristsetzung folgende Variante:
Es wird seitens des Dezernates Schulen und Integration die bestgeeignete Bewerberin bzw. der bestgeeignete Bewerber unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips des Artikel 33 II GG der Bezirksregierung vorgeschlagen.
Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

Das Verfahren gemäß § 61 IV SchulG NRW bleibt in beiden Varianten unberührt.

Der Landschaftsausschuss beschließt unter Aufhebung des Beschlusses zur Vorlage Nr. 14/1022/1 vom 09.03.2016 die Änderung des bisherigen Verfahrens zur Besetzung einer Schulleiterstelle nach § 61 SchulG NRW.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1691:

I. Einleitung

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen geändert. Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist für nach dem 01.01.2016 eingeleitete Besetzungsverfahren an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten. Innerhalb von acht Wochen können der Schulträger und die Schulkonferenz jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Der Vorschlag soll gemäß § 61 II Satz 1, 2. Halbsatz SchulG NRW begründet werden.

II. Bisherige Beschlusslage auf Basis der Vorlagen 14/1022 und 14/1022/1

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 09.03.2016 (Vorlage 14/1022/1 – s. Anlage) dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke übertragen.

Die Durchführung des Verfahrens zur Bestellung der Schulleitungen nach § 61 Schulgesetz NRW wurde durch die Vorlage 14/1022/1 wie folgt geregelt:

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.
2. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss. Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird – wie unter II Ziffer 2 der Vorlage 14/1022 beschrieben - verfahren.
3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

III. Bisherige Erfahrungen mit dem neuen Verfahren

Bei der erstmaligen Besetzung einer Schulleiterstelle nach dem neuen Verfahren (s. nichtöffentliche Vorlage 14/1477 zur Sitzung des Schulausschusses am 30.08.2016), Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Förderschule Belvedere Köln, Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung, hat sich gezeigt, dass die Vorstellung aller benannten Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss weder zweckdienlich noch erforderlich ist. In der Sitzung stellten sich alle Bewerberinnen und Bewerber vor, die zuvor in der Schulkonferenz zu einer Vorstellung eingeladen worden waren, auch diejenigen, die bei einer späteren Besetzung aufgrund der Bestenauslese gem. Artikel 33 II GG von vornherein nicht zum Zug gekommen wären. Hieran hätte auch ein anders lautender Vorschlag des Schulträgers, ausgeübt durch den Schulausschuss, nichts geändert.

Denn nach dem Leistungsprinzip des Artikel 33 II Grundgesetzes, i.V.m. § 9 Beamtenstatusgesetz bzw. § 9 Bundesbeamtengesetz und dem daraus resultierenden Recht auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung ist für die Auswahl des geeigneten Kandidaten die dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung des Statusamtes die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Personalauswahl/Einstellung.

Im Sinne dieses Leistungsprinzips ist eine Vorstellung aller Bewerberinnen und Bewerber nicht nur rechtlich kritisch zu sehen, soweit ein eindeutiger Vorschlag auch aufgrund der Aktenlage, insbesondere unter Berücksichtigung von Statusamt und Beurteilungslage erfolgen müsste. Auch ist den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Vorstellung im Ausschuss bei gegenteiliger und feststehender Faktenlage schwer zu vermitteln, weil sie sich zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens etwaige Hoffnungen machen, die von vornherein enttäuscht werden würden. Würde der Schulausschuss einen anders lautenden Vorschlag treffen als er den Grundsätzen der Bestenauslese entspräche, würden etwaige Erwartungen ggf. ein weiteres Mal enttäuscht werden.

Zudem führt die Vorstellung aller – auch der nach dem Leistungsprinzip/Bestenauslese nicht in Betracht kommenden - Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss zu einem erheblichen zusätzlichen Beratungsaufwand für die Mitglieder des Schulausschusses, ohne diesen eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit zu geben.

Insofern hat der Schulausschuss die Verwaltung gebeten, das bisherige Verfahren zur Besetzung der Schulleitungsstellen in Bezug auf die Vorstellung der benannten Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss zu ändern. Zur Einbindung des Schulausschusses bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes des LVR als Schulträger könnte das Verfahren unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips wie folgt angepasst werden. In diesem Sinne unterbreitet die Verwaltung dem Schulausschuss bzw. Landschaftsausschuss zwei Vorschläge zur Verfahrensänderung (siehe hierzu IV. und V.). Aus Gründen der Praktikabilität und des angemessenen Umgangs mit den Bewerberinnen und Bewerbern empfiehlt die Verwaltung dem Schulausschuss bzw. Landschaftsausschuss den unter V. dargestellten Vorschlag zu beschließen.

IV. Vorschlag 1 zur Neuregelung

1. Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger nach § 61 II SchulG NRW

Der nachfolgende Vorschlag fußt auf dem Leistungsprinzip des Art. 33 II GG und damit auf dem Grundsatz der Bestenauslese und soll dabei – soweit rechtlich zulässig - dem Schulausschuss die Möglichkeit einräumen, sein Vorschlagsrecht aufgrund der Sach- und Rechtslage auszuüben und einen persönlichen Eindruck durch die Vorstellung zu gewinnen.

1.1 Grundsätzliche Regelungen

- a) An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.
- b) Im Schulausschuss erfolgt die Vorstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber nach dem Prinzip der Bestenauslese gem. Art. 33 II GG (wobei der besten dienstlichen Beurteilung unter Berücksichtigung des Statusamtes zentrale Bedeutung zukommt). Soweit mehrere Bewerberinnen und Bewerber über eine vergleichbare Beurteilung bei gleichem Statusamt verfügen, stellen sich alle diese Bewerberinnen und Bewerber dem Schulausschuss vor.
 - Soweit der Vorschlag der Schulkonferenz abweichen sollte, stellt sich auch die/der von der Schulkonferenz vorgeschlagene Bewerberin bzw. Bewerber im Schulausschuss vor, wenn nach der Analyse der „Bewerberlage“ Zweifel nach den oben aufgeführten Grundsätzen bestehen könnten.
 - Sollte bis zur Sitzung des Schulausschusses die Schulkonferenz noch keine Bewerberin bzw. keinen Bewerber vorgeschlagen haben (weil z.B. noch keine Schulkonferenz stattgefunden hat), so stellen sich dem Schulausschuss auch nur die Bewerberinnen und Bewerber nach den oben genannten Grundsätzen vor.
 - Soweit aufgrund der durch die Bezirksregierung vorgelegten Bewerbungsunterlagen kein eindeutiger Vorschlag im Sinne des Leistungsprinzips erfolgen kann, stellen sich alle Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss vor.

1.2 Regelungen für den Fall, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden kann

Das Dezernat Schulen und Integration übt das Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips aus. Nach dem Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

2. Regelungen für den Fall des § 61 IV SchulG NRW (Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht)

Gemäß § 61 IV SchulG NRW kann die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Die Verwaltung schlägt daher folgendes Verfahren vor:

Angesichts der kurzen 4-Wochenfrist erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss. Nach dem Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

V. Vorschlag 2 zur Neuregelung

1. Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger nach § 61 II SchulG NRW

Aufgrund der teilweise schwierigen Sach- und Rechtslage bezogen auf die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber (möglicher unterschiedlicher Statusämter und unterschiedlicher Beurteilungssysteme) und die damit einhergehenden unterschiedlichen Vorgehensweisen sowie die eng gesetzten Fristen zur Ausübung des Vorschlagsrechts sollte das Verfahren vereinfacht werden. Die Verwaltung schlägt daher folgende Verfahrensweise vor:

Unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips des Artikel 33 II GG (Statusamt, Beurteilungslage) schlägt das Dezernat Schulen und Integration die bestgeeignete Bewerberin bzw. den bestgeeigneten Bewerber vor. Im Bedarfsfall nimmt das LVR-Dezernat Schulen und Integration an den Schulkonferenzen teil.

2. Regelungen für den Fall des § 61 IV SchulG NRW (Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht)

Wie unter IV. 2 dargelegt kann gemäß § 61 IV Schulgesetz NRW die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Wie unter Ziffer IV.2 beschrieben schlägt die Verwaltung folgendes Verfahren vor:

Angesichts der kurzen 4-Wochenfrist erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss. Nach dem Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

Für die unter V. dargestellten Verfahrensvorschläge sprechen vor allem:

- Der zusätzliche Zeitaufwand der Fraktionen bzw. Mitglieder des Schulausschusses für die Teilnahme an den Schulkonferenzen und der Vorstellung im Schulausschuss entfällt. Von dem Vorschlagsrecht wird unter Berücksichtigung des Art. 33 II GG Gebrauch gemacht.
- Die Mitglieder des Schulausschusses partizipieren durch die Vorstellung der neuen Schulleitung im nächst möglichen Schulausschuss nach Beendigung des Stellenbesetzungsverfahrens.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich nicht mehrfach vorstellen.
- Abweichende Voten, die Art. 33 II zuwiderlaufen könnten, werden vermieden.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1022/1

öffentlich

Datum: 25.02.2016
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Wildanger

Landschaftsausschuss 09.03.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Schulleitungsstellen

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

2. Zur Durchführung des Verfahrens beschließt der Landschaftsausschuss folgende Variante: An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.

Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird - wie unter II. Ziff. 2 der Vorlage 14/1022 beschrieben - verfahren.

3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs. 4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Schulausschuss hat in der Sitzung am 23.02.2016 eine von dem Vorschlag der Verwaltung abweichende Variante zur Durchführung des Verfahrens (siehe Ziff. 2 des Beschlussvorschlags) empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1022/1:

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 die von der Verwaltung vorgestellten Varianten zur Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger diskutiert (Vorlage Nr. 14/1022). Abweichend von dem Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Schulausschuss zur Umsetzung wie folgt zu verfahren (Änderungen in Fettdruck):

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.
2. **Zur Durchführung des Verfahrens beschließt der Landschaftsausschuss folgende Variante:**
An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.
Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird – wie unter II Zif.2 der Vorlage 14/1022 beschrieben verfahren.
3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs.4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

Die Ursprungsvorlage Nr. 14/1022 ist in Anlage beigelegt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/1022

öffentlich

Datum: 09.02.2016
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	23.02.2016	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.02.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.03.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Schulleitungsstellen

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.
2. Zur Durchführung des Verfahrens beschließt der Landschaftsausschuss die in der Vorlage 14/1022 unter Nummer beschriebene Variante. Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird - wie unter II. Ziff. 2 der Vorlage beschrieben - verfahren.
3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs. 4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen geändert. Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist für nach dem 01.01.2016 eingeleitete Besetzungsverfahren an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Innerhalb von acht Wochen können der Schulträger und die Schulkonferenz jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Die Frist kann nur in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert werden. Zu der Schulkonferenz ist der Schulträger gem. § 63 Abs. 2 SchulG zur Ausübung seiner Beratungsfunktion einzuladen.

Nach § 61 Abs. 4 SchulG kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger (nicht die Schulkonferenz) erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Landschaftsverband Rheinland als Schulträger zur Umsetzung wie folgt verfahren:

I. Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger

a) Grundsätzlich:

1. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

b) Im Falle, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden kann:

Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Landschaftsausschuss.

II. Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht gemäß § 61 Abs. 4 SchulG

Angesichts der kurzen 4-Wochenfrist erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1022:

Mit der Vorlage-Nr. 14/808 (**Anlage 1**) informierte die Verwaltung über das durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz geänderte Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen. Die Neuregelung gilt für nach dem 01.01.2016 eingeleitete Besetzungsverfahren. Nach der Neuregelung haben sowohl der Schulträger als auch die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht. Innerhalb von acht Wochen können sie jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Die Frist kann nur in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert werden. Zu der Schulkonferenz ist der Schulträger gem. § 63 Abs. 2 SchulG zur Ausübung seiner Beratungsfunktion einzuladen.

Nach § 61 Abs. 4 SchulG kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger (nicht die Schulkonferenz) erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

I. Ausübung des Vorschlagsrechtes durch den LVR als Schulträger

In der genannten Vorlage kündigte die Verwaltung zugleich an, den Fraktionen im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen zur Ausübung des Vorschlagsrechts aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen.

Mit Schreiben vom 16.12.2015 (**Anlage 2**) stellte die Verwaltung zur Ausübung des Vorschlagsrechts den Fraktionen die nachfolgend aufgeführten vier Varianten verbunden mit einem Vorschlag vor:

Variante 1:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates Schulen und Integration teil.
2. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch wird nach Möglichkeit erst nach der Schulkonferenz terminiert. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
3. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einbeziehung des Entscheidungsvorschlages der Schulkonferenz in den Vorschlag des Schulträgers.

Nachteil: Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die 8-Wochenfrist zur Abgabe eines begründeten Schulträgersvorschlags gegenüber der Bezirksregierung ggfs. nicht sichergestellt werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Variante 2:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Der Vorschlag der Schulkonferenz bildet die Grundlage für den Entscheidungsvorschlag des Schulausschusses.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einheitlicher Vorschlag von Schulkonferenz und Schulträger.

Nachteil: Nicht alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen beratend durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an der Schulkonferenz teil. Ein von der Schulkonferenz abweichendes Schulträgersvotum findet keine Berücksichtigung. Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die Vorschlagsfrist ggfs. nicht eingehalten werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Variante 3:

1. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an dem Vorstellungsgespräch teil. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die Einhaltung der 8-Wochenfrist zur Abgabe eines begründeten Vorschlages kann ggfs. nicht sichergestellt werden.

Variante 4:

1. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle an der Sitzung des Schulausschusses teilnehmenden Mitglieder des Schulausschusses lernen die Bewerberinnen und Bewerber persönlich kennen und können sich ein eigenes Bild über die Bewerberinnen und Bewerber machen. Terminabstimmungen entfallen. Für die Fraktionen entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die 8-Wochenfrist kann ggfs. nicht eingehalten werden.

II. Vorschlag der Verwaltung zur Ausübung des Vorschlagsrechts:

1. Die Verwaltung schlägt die Variante 4 vor.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss entspricht dem vor dem 01.08.2006 geltenden Verfahren beim LVR. Bereits nach der Rechtslage vor dem 01.08.2006 hatte der LVR als Schulträger ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht wurde durch den Schulausschuss für die in seiner Zuständigkeit stehenden Schulen ausgeübt. Die Bewerberinnen und Bewerber stellten sich damals dem Schulausschuss vor.

2. Unabhängig von der Frage, für welche Variante die politische Vertretung sich ausspricht, schlägt die Verwaltung folgendes weitere Verfahren vor:
Für den Fall, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses nicht erreicht werden kann, wird das Verfahren wie unter Variante 3 beschrieben durchgeführt. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Die Verwaltung fertigt in diesem Fall den Entscheidungsvorschlag für die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses.

III. Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht gemäß § 61 Abs. 4 SchulG

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Schulaufsicht gem. § 61 Abs. 4 SchulG Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Die Verwaltung schlägt vor,

das angesichts der kurzen 4-Wochenfrist die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss erfolgt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/808

öffentlich

Datum: 07.10.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	03.11.2015	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.12.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**12. Schulrechtsänderungsgesetz
Besetzung von Schulleitungsstellen**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über das durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz geänderte Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen wird gemäß Vorlage Nr.14/808 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland ist insbesondere die Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen von Bedeutung.

In der Vorlage werden die Änderungen des § 61 SchulG NRW – neu- gegenüber der bisher geltenden Version erläutert. Aus Schulträgersicht ist hier insbesondere das Beteiligungsverfahren bei der Auswahl neuer Schulleitungen von Bedeutung. Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Bisher nahm eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen als stimmberechtigtes Mitglied an der Schulkonferenz teil, in der ein Votum für eine Bewerberin/einen Bewerber abgegeben wurde. Die Fraktionen haben hierbei in einem Rotationsverfahren das stimmberechtigte Mitglied entsandt. Dieses Verfahren ist aufgrund der Änderung des Schulgesetzes durch ein neues, geändertes Verfahren zu ersetzen.

Die Verwaltung wird daher den Fraktionen im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen aufzeigen und zur Diskussion stellen. Eine Beschlussfassung über das neue Verfahren soll dann im ersten Sitzungslauf 2016 erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/808:

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz - SchrÄG) verabschiedet. Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland ist insbesondere die Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen von Bedeutung.

1. Aktuelle Rechtslage

Bei der Besetzung von Schulleitungsstellen hat der Schulträger nach der derzeit geltenden Rechtslage einerseits ein Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz, andererseits wird ihm ein Vetorecht mit einer 2/3 Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums eingeräumt (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW). Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2, Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2, Satz 3 SchulG NRW).

2. Aktuelle Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Der Landschaftsausschuss entschied 2007, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der Vertretungen in die Schulkonferenz erfolgt seitdem nach dem Rotationsprinzip, und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Dem Schulausschuss wurde – entsprechend seiner Zuständigkeit für die jeweilige LVR-Förderschule bzw. für die jeweilige LVR-Schule für Kranke – die Entscheidung übertragen, gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW mit Zweidrittelmehrheit die Zustimmung zu der/ dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Schule gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber zu verweigern (sog. Vetorecht). Für die Wahlperiode 2014 -2020 beschloss der Landschaftsausschuss auf der Grundlage der Vorlage Nr.14/67 (Anlage 1), das Verfahren beizubehalten. Die Vertreterinnen und Vertreter wurden durch die Fraktionen festgelegt. Die Stellvertretungen wurden namentlich oder auch nicht namentlich („n. n.“) benannt.

3. Änderung der Rechtslage durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz

Die Besetzung von Schulleitungsstellen führte aufgrund der Schulgesetzänderung im Jahre 2006 zu einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen das geltende Recht in Frage gestellt wurde. Die Entscheidungen betrafen vornehmlich die rechtliche Bedeutung des Wahlvorschlages der Schulkonferenz, das Vetorecht des Schulträgers und die geforderte Verwendungsbreite der Bewerberinnen und Bewerber. Durch das am 14.07.2015 in Kraft getretene 12. SchrÄG wurde das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen in § 61 SchulG NRW grundlegend geändert. Die

derzeitige und neue Fassung des § 61 SchulG NRW ist synoptisch gegenüber gestellt (Anlage 2).

Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Anzuwenden ist die Neuregelung gem. Art. 2 Abs. 2 des 12. SchrÄG für Verfahren, die nach dem 01. Januar 2016 eingeleitet werden. Eingeleitet werden Verfahren durch die Bitte der oberen Schulaufsichtsbehörde (die Bezirksregierung gem. § 88 Abs. 2 SchulG) an den Schulträger und an die Schulkonferenz, dem Ausschreibungstext der Schulaufsichtsbehörde zuzustimmen.

Verfahren, die vor diesem Stichtag bereits begonnen wurden, werden nach den Vorschriften des derzeit noch geltenden Rechts abgeschlossen.

4. Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen, eingeleitet nach dem 01. Januar 2016

Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes nennt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger und der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 1 SchulG (neu) sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die das obligatorische Anforderungsprofil der Stellenausschreibung erfüllen. Die Schulaufsicht prüft damit lediglich, ob das Anforderungsprofil erfüllt ist. Eine Vorauswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung trifft die Schulaufsicht vor Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger somit nicht mehr. Die bisherige Regelung, wonach Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule nur benannt werden können, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet haben (sog. Verwendungsbreite), besteht nicht mehr.

Schulträger und Schulkonferenz können die benannten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen (§ 61 Abs. 1 SchulG neu). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf werden der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz und dem Schulträger mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber von der Schulaufsichtsbehörde folgende Informationen übermittelt: Geburtsdatum, Lehramtsbefähigung, Fächerkombination, ggfs. berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen, Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung, Angaben über die bisherige und frühere berufliche Tätigkeit, Angabe der Konfession bei Bewerbungen an einer Bekenntnisschule.

Sowohl Schulkonferenz als auch Schulträger können gem. § 61 Abs. 2 SchulG (neu) innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag zu den von der oberen Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. In begründeten Fällen kann die obere Schulaufsicht die Frist verlängern. Vorgeschlagen werden kann - so die Begründung des Gesetzentwurfes - eine bestgeeignete Person, möglich ist aber auch eine Reihenfolge oder eine gleichrangige Einschätzung bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern. Der Vorschlag soll begründet werden. Nur in Ausnahmefällen kann auf eine Begründung verzichtet werden, etwa wenn nur eine Bewerbung vorliegt.

Am Ende des Verfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 Abs. 3 SchulG (neu) eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese unter Würdigung der Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Es ist bedauerlich, dass dem Schulträger durch die Neuregelung nicht mehr Einfluss auf die Besetzung des für eine gute Zusammenarbeit von Schule und Schulträger so wichtigen Amtes der Schulleiterin bzw. des Schulleiters ermöglicht wurde.

Abzuwarten bleibt, wie die Schulaufsichtsbehörde in der Praxis nach § 61 Abs. 3 SchulG (neu) die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger würdigen wird.

Im Übrigen zeigt die Neufassung des § 61 Abs. 4 SchulG erhebliche Änderungen auf. Danach kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Mit dieser Formulierung werden der Schulaufsicht sehr weitgehende Freiheiten eingeräumt. Schulleitungsstellen können auf diesem Weg praktisch völlig „freihändig“ besetzt werden, sofern „dringende dienstliche Gründe“ angeführt werden. Zwar erhält der Schulträger Gelegenheit zur Stellungnahme, warum die Schulkonferenz überhaupt kein Äußerungsrecht bekommen soll, ist jedoch nicht nachvollziehbar.

5. Künftige Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Derzeit werden verschiedene Optionen diskutiert, wie der LVR künftig sein Vorschlagsrecht ausüben kann. Die Verwaltung befindet sich hier noch im Prozess der Findung und möchte zum jetzigen Zeitpunkt der politischen Vertretung noch kein neues Verfahren vorschlagen.

Beabsichtigt ist, die verschiedenen Varianten auszuarbeiten und diese den Fraktionen dann zur Verfügung zu stellen, um eine interne Diskussion zu ermöglichen und Zeit für Rückfragen zuzulassen. Die Rückmeldungen aus den Fraktionen sollen dann in einen Entscheidungsvorschlag im ersten Sitzungslauf 2016 münden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/67

öffentlich

Datum: 03.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	20.01.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.01.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Schulleiterstellen gem. § 61 SchulG NRW für die Schulen in der Zuständigkeit des Schulausschusses
--

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt,
 1. dass als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW ein Mitglied der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt wird.

Benannt werden als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau /Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr

2. dass als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Benannt werden als beratende Vertreterin bzw. als beratender Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....

3. Als beratende Vertreterinnen und Vertreter werden jeweils Mitglieder von Fraktionen entsandt, die nicht stimmberechtigt sind. Die Entsendung erfolgt in einem Rotationsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			keine
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Wahl der Schulleitung erfolgt aufgrund der Änderung des Schulgesetzes seit dem 01.08.2006 durch die Schulkonferenz. Der Schulträger hat ein Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

Die Landschaftsausschuss entschied 2007, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der Vertretungen in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/67:

Mit Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes am 01.08.2006 wurde das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen vollständig neu geregelt. Die Wahl der Schulleitung erfolgt seit dem durch die Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

I. Bisherige Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Die Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 11.09.2007 entschieden, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der stimmberechtigten Vertreterin bzw. des stimmberechtigten Vertreters in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Bereits in der letzten Wahlperiode waren im Schulausschuss sechs Fraktionen vertreten. Da maximal drei Vertreter des Schulträgers an der Schulkonferenz beratend teilnehmen können, wurden als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen anderen Fraktionen – je Fraktion nur ein Mitglied – entsandt, d.h. der Fraktionen, für die aufgrund des Rotationsprinzips keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. kein stimmberechtigter Vertreter in die jeweilige Schulkonferenz entsandt wurde.

Auch die Entsendung der drei beratenden Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Schulkonferenz erfolgte nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion, die keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. keinen stimmberechtigten Vertreter entsendet.

Beispiel:

Erstes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

CDU-Fraktion (größte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)

Zweites Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)
FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)

Drittes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)
Fraktion Freie Wähler/Piraten (sechstgrößte Fraktion)

usw.

In einem sechsten Besetzungsverfahren entsendet demnach die kleinste Fraktion ein stimmberechtigtes Mitglied.

Die Vertreterinnen und Vertreter wurden durch die Fraktionen festgelegt. Die Stellvertretungen konnten sowohl namentlich als auch nicht namentlich („n. n.“) benannt werden.

II. Handhabung des Verfahrens in der Wahlperiode 2014 – 2020

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Auch in der neuen Wahlperiode sind im Schulausschuss wieder sechs Fraktionen vertreten. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Über die Zustimmung zu der/dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Förderschule bzw. der LVR-Schule für Kranke gewählten Bewerberin bzw. gewählten Bewerber als Schulleiterin bzw. Schulleiter entscheidet der Schulausschuss gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit).

L u b e k

Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts

Alte Fassung § 61	Neue Fassung § 61
<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde oder schreibt die Stelle der Schulleiterinnen oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden die Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§9 Beamtengesetz; dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder einen benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gem. Satz 2 zugrunde liegen; § 84 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.</p>	<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.</p>
<p>2. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schulrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.</p>	<p>2. Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich u die zu besetzende Stelle bewerben hat.</p>
<p>3. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser</p>	<p>3. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Abgabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet Ab. 20 Absatz</p>

<p>Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. § 20 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.</p>
<p>4. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.</p>	<p>4. Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.</p>
<p>5. Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.</p>	<p>Entfällt, wird aber mit Abs. 5 weiter geführt.</p>
<p>6. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>	<p>5. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>

<p>besitzt.</p> <p>Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außer schulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.</p>	<p>besitzt.</p> <p>Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28.01.2014 (GV.NRW: S.22, ber. S.203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.</p>
	<p>6. Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (59) erforderlich sind. Dazu gehören Fähigkeiten zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung, 2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule, 3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, 4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und 5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Milag 2

LVR-Dezernat Schulen und Integration
LVR-Fachbereich Schulen und Serviceleistungen



LVR • Dezernat 5 • 50663 Köln

Frau Anne Peters, Vorsitzende
des Schulausschusses,
sowie die schulpolitischen Sprecher/-innen
Herrn Dr. Nils Helge Schlieben
Frau Nicole-Susanne Weiden-Luffy
Frau Gabi Deussen-Dopstadt
Frau Petra Pabst
Herrn Ludger Pilgram
Frau Dr. Astrid Wichmann

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.12.2015
44.10

Frau Wildanger
Tel 0221 809-6170
Fax 0221 8284-6247
birgit.wildanger@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführung der
Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE
GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Freie
Wähler/Piraten
sowie der Gruppe AfD
in der Landschaftsversammlung Rheinland

LVR-Fachbereich 06

Besetzung von Schulleitungsstellen

hier: Optionen des LVR zur Ausübung des Vorschlagsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Vorlage-Nr. 14/808 (Anlage) informierte die Verwaltung über das geänderte Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen und kündigte an, den Fraktionen im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes aufzulegen und zur Diskussion zu stellen.

Nach der Neuregelung haben sowohl der Schulträger als auch die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht. Innerhalb von acht Wochen können sie jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Die Frist kann nur in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert werden. Zu der Schulkonferenz ist der Schulträger gem. § 63 Abs.2 SchulG zur Ausübung seiner Beratungsfunktion einzuladen.

Im Folgenden stellt die Verwaltung vier Varianten zur Ausübung des Vorschlagsrechts vor:



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

1.Variante:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates Schulen und Integration teil.
2. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten BewerberInnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch wird nach Möglichkeit erst nach der Schulkonferenz terminiert. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
3. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einbeziehung des Entscheidungsvorschlages der Schulkonferenz in den Vorschlag des Schulträgers.

Nachteil: Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die 8-Wochenfrist zur Abgabe eines begründeten Schulträgervorschlages gegenüber der Bezirksregierung ggfs. nicht sichergestellt werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

2.Variante:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Der Vorschlag der Schulkonferenz bildet die Grundlage für den Entscheidungsvorschlag des Schulausschusses.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einheitlicher Vorschlag von Schulkonferenz und Schulträger.

Nachteil: Nicht alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen beratend durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an der Schulkonferenz teil. Ein von der

Schulkonferenz abweichendes Schulträgerevotum findet keine Berücksichtigung. Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die Vorschlagsfrist ggfs. nicht eingehalten werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

3. Variante:

1. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an dem Vorstellungsgespräch teil. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die Einhaltung der 8-Wochen-Frist zur Abgabe eines begründeten Vorschlags kann ggfs. nicht sichergestellt werden.

4. Variante:

1. Die Vorstellung der von Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle an der Sitzung des Schulausschusses teilnehmenden Mitglieder des Schulausschusses lernen die Bewerberinnen und Bewerber persönlich kennen und können sich ein eigenes Bild über die Bewerberinnen und Bewerber machen. Terminabstimmungen entfallen. Für die Fraktionen entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die 8-Wochenfrist kann ggfs. nicht eingehalten werden.

Beschlussempfehlung:

1. Die Verwaltung schlägt die Variante 4 vor.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss entspricht dem vor dem 01.08.2006 geltenden Verfahren beim LVR. Bereits nach der Rechtslage vor dem 01.08.2006 hatte der LVR als Schulträger ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht wurde durch den Schulausschuss für die in seiner Zuständigkeit stehenden Schulen ausgeübt. Die Bewerberinnen und Bewerber stellten sich damals dem Schulausschuss vor.

2. Unabhängig von der Frage für welche Variante die politische Vertretung sich ausspricht, schlägt die Verwaltung folgendes weiteres Verfahren vor:

Für den Fall, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses nicht erreicht werden kann, wird das Verfahren wie unter Variante 3 beschrieben durchgeführt. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Die Verwaltung fertigt in diesem Fall den Entscheidungsvorschlag für die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage dieser Vorschläge eine Beschlussvorlage für die Sitzung des nächsten Schulausschusses am 23.02.2016 und des Landschaftsausschusses am 09.03.2016 fertigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Prof. Dr. Faber